

BETRIEB EINER NICHT GENEHMIGTEN REZEPTSAMMELSTELLE

Das Landgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 10. Juli 2013 (Az.: 7 O 42/13) den Betrieb einer nicht genehmigten Rezeptsammelstelle in einer Sparkasse für unzulässig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts könne sich der Betreiber nicht darauf berufen, dass er auf der Grundlage seiner Versandhandelserlaubnis eine Pick-up-Stelle betreibe.

Der Apotheker hatte im Vorraum einer Sparkasse einen sog. Rezeptsammelkasten angebracht mit dem Hinweis „Pick-up-Stelle im Rahmen des Versandhandels“. Das Landgericht sah hierin die Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigten Rezeptsammelstelle im Sinne des § 24 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO). Zwar hatte der Apotheker die Einrichtung als Sammelstelle im Rahmen des Versandhandels bezeichnet. Tatsächlich erfolgte die Auslieferung der bestellten Arzneimittel jedoch durch Boten der Apotheke, wenn möglich noch am gleichen Tag. Ein weiterer Punkt war für das Gericht, dass über die Sammelstelle hinaus keine Waren unter Nutzung der typischen Fernkommunikationsmittel (also Telefon, Internet) angeboten wurden, sondern die Tätigkeit auf diese Einrichtung beschränkt war, um zu testen, ob in dieser ländlichen Gegend Bedarf für einen derartigen Versandhandel bestehe. Die regionale Begrenzung spreche entscheidend gegen die Annahme, es könne sich um eine zulässige Pick-up-Stelle handeln. Ziel des Versandhandels sei es gerade, einen möglichst großen Kundenkreis anzusprechen, der gerade nicht nur in der örtlichen Nähe des Händlers ansässig sei, sondern sich auch in großer Entfernung befindet, um sich diesem zu erschließen.

Das Urteil wie auch eine vorherige Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt stellt noch einmal heraus, dass es nicht genügt, eine Versandhandelserlaubnis zu beantragen, um rechtmäßig eine Pick-up-Stelle zu betreiben. Vielmehr muss sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, der Wahl des Standortes und der Wahl der Zustellung ergeben, dass auch tatsächlich Versandhandel betrieben wird.